

Leistungsbeschreibung für die Installation und Bereitstellung eines Grundstück- und Hausanschlusses

Der Grundstück- und Hausanschluss beginnt mit der Zuleitung auf privaten Grund und endet mit dem Hausübergabepunkt (HÜP), der die Inhouse-Verkabelung mit dem Breitbandnetz des Netzbetreibers verbindet.

1. Nutzung des Grundstücks

- 1.1. Die Festlegung von Art und Lage der Telekommunikationslinien auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch die Stadtwerke OELSNITZ/V. GmbH (im Folgenden TKU), siehe unter Ziff. 2. Mitarbeiter des TKU oder beauftragte Erfüllungsgehilfen sind im Rahmen des § 134 Abs. 2 TKG berechtigt, das Grundstück soweit notwendig zur Errichtung, Erneuerung bzw. Betrieb zu betreten. Soweit kein Notfall vorliegt, erfolgt dies nach vorangehender Mitteilung.
- 1.2. Die Gestattung nach diesem Vertrag umfasst sämtliche für die Erstellung und Nutzung der Telekommunikationslinien erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung, den Austausch sowie die Erneuerung der Telekommunikationslinien inklusive des Einziehens von weiteren Glasfaserleitungen in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohren sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder Teilen derselben. Soweit für Maßnahmen einer baulichen Erweiterung zusätzliche Grundstücksflächen maßgeblich in Anspruch genommen werden, werden sich die Parteien hierrüber im Vorfeld abstimmen und es bedarf der Zustimmung des Eigentümers.
- 1.3. TKU ist nicht verpflichtet, auf der Grundlage dieses Grundstücksnutzungsvertrages die Telekommunikationslinien auf dem Grundstück zu errichten. TKU ist berechtigt, jederzeit aus z. B. wirtschaftlichen Gründen von der Errichtung der Telekommunikationslinien abzusehen. Dies gilt unberührt von gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der TKU, ggf. die errichteten Telekommunikationslinien Dritten, insbesondere Wettbewerbern, zu überlassen und dem Recht des Eigentümers/ der Eigentümerin, mit Dritten weitere Gestattungsverträge abzuschließen.

2. Installation des Hausanschlusses

- 2.1. Die Durchführung der Baumaßnahme wird durch Begehung des TKU mit dem Eigentümer oder eine durch ihn berechtigte Person vorbereitet und abgestimmt.
- 2.2. Von dem TKU verlegte Leitungen, Rohre und Abschlusseinheiten oder deren Bestandteile bleiben Eigentum des TKU, auch wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbunden sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese gem. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut worden sind.
- 2.3. TKU verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch TKU beschädigt wird.
- 2.4. TKU verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Nach Möglichkeit sind Baumaßnahmen mit dem Eigentümer abzustimmen. Das TKU verpflichtet sich generell, bei der Durchführung der Baumaßnahmen die Grundstücksflächen im Hinblick auf Art und Umfang des Eingriffes so schonend wie möglich in Anspruch zu nehmen und die Wiederherstellung des vorherigen Nutzungszustandes der Grundstücke sach- und fachgerecht durchzuführen.
- 2.5. Der Glasfaserbasierte Hausanschluss besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Glasfaserabschlusspunkt im Gebäude (APL) und ggf. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Die konkreten Bestandteile des Hausanschlusses können der „Leistungsbeschreibung Hausanschluss“ der TKU entnommen werden.
- 2.6. Liegt zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses zwischen dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer und der TKU kein Kundenauftrag für einen Glasfaserbasierten Anschluss im betroffenen Gebäude vor, so steht es der TKU frei, das Grundstück und das Gebäude vorbereitend zu erschließen. Eine vorbereitende Erschließung bedeutet hierbei, dass die Installation sich auf die Komponenten eines Glasfaserbasierten Telekommunikationslinie beschränkt, die ohne das Betreten der Wohn- bzw. Geschäftsräume im Gebäude installiert werden.

3. Generelles zur Realisierung

- 3.1. Das glasfaserbasierte Grundstücksnetz besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt (bis Abschlusspunkt Linientechnik = APL in der Regel im Keller – sog. Hausanschluss/Hausstich) und ggf. der Zuführung zum Nachbargrundstück.

- 3.2. Das Gebäudenetz (Inhouse-Verkabelung – sog. Wohnungsstich) besteht aus der Verbindung des Hausübergabepunkts mit den Teilnehmeranschlussdosen in den jeweiligen Räumlichkeiten. (FTTH). Die grafische Darstellung ist in Anhang 1 aufgeführt.
- 3.3. Dieses Glasfasernetz ermöglicht die Versorgung der vorstehend aufgeführten Wohn- und Gewerbeeinheiten mit hochleistungsfähigen Internet- und Telekommunikationsdiensten für den Grundstückseigentümer bzw. sonstigen private und/oder gewerbliche Nutzer der Wohn- und Gewerbeeinheiten.

4. Bestandteile des Grundstück- und Hausanschlusses und der vertraglichen Leistung

- 4.1. Leistungsbestandteil des Grundstück- und Hausanschlusses ist eine Begehung vor Ort, der erforderliche Tiefbau, das Verlegen eines Leerrohrs sowie Glasfaserkabels, die Hauseinführung (im Keller oder Erdgeschoss), die Montage des Hausübergabepunktes (HÜP)/Abschlusspunktes Linientechnik (APL).
- 4.2. Die Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung im Keller oder Erdgeschoss des Gebäudes umfasst eine Anschlusslänge bis zu 15 Meter. Mehrlängen ab dem 16. Meter werden nach Abschluss der Baumaßnahme ermittelt und gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.3. Die Montage des Abschlusspunkt Linientechnik (APL) erfolgt in einer Entfernung bis maximal 3 Meter von der Gebäudeeinführung.
- 4.4. Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderungen werden nach Anhörung des Eigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder vom Netzbetreiber oder durch dessen Beauftragte bestimmt.

5. Glasfaserinhausverkabelung

- 5.1. Soweit vorhanden gewährt der Eigentümer dem TKU die unentgeltliche Nutzung der Gebäudeverkabelung zum Abschluss ihres Telekommunikationsnetzes in den Räumlichkeiten ihrer Kunden in dem/den Gebäude/n.
- 5.2. Der Eigentümer gestattet soweit notwendig die Realisierung der Innenhausverkabelung durch das TKU.

6. Nicht Teil des Grundstück- und Hausanschlusses und der vertraglichen Leistung

- 6.1. Die Leitungen, Verbindungen und Kabel in dem Gebäude des Kunden (Inhouse-Verkabelung, auch „Netzebene 4“) sind nicht Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung und der auf ihrer Basis vereinbarten Dienstleistungen des Netzbetreibers, soweit nicht ausdrücklich etwas anderweitiges vereinbart ist. Der Auftraggeber kann für die Errichtung der Inhouse-Verkabelung ein gesondertes Angebot des Netzbetreibers anfordern. Die Entscheidung über die Realisierung der Inhouse-Verkabelung obliegt allein dem Netzbetreiber. Im Falle der Realisierung der Inhouse-Verkabelung ist der Eigentümer verpflichtet, den Netzbetreiber bei der Errichtung der Inhouse-Verkabelung zu unterstützen und entsprechende Kabelkanalkapazitäten und sonstige vorhanden Strukturen zur Verfügung zu stellen. Der Netzbetreiber wird im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen vorinstallierte Gebäudeverkabelungen nutzen. Soweit der Netzbetreiber die Inhouse-Verkabelung nicht realisiert, bleibt die Realisierung des sogenannten Wohnungsstichs in der alleinigen Verantwortung des Eigentümers.
- 6.2. Die mit Hilfe des Grundstück- und Hausanschlusses nutzbaren Telefon-, Internet- oder sonstigen Dienstleistungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages, sondern müssen separat beauftragt werden.

7. Laufzeit

- 7.1. Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann erstmals 10 Jahre nach Abschluss mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Sollte eine fristgerechte Kündigung nicht erfolgt sein, verlängert sich die Vereinbarung um weitere 2 Jahre. Das Duldungsrecht nach § 134 Abs. 1 TKG bleibt von einer Kündigung unberührt, sofern das Grundstück hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Das Recht der TKU zum Abschluss ihres Telekommunikationsnetzes in den Räumlichkeiten ihrer Kunden nach § 145 TKG bleibt von einer Kündigung ebenso unberührt.
- 7.2. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.
- 7.3. Nach Vertragsbeendigung ist TKU bei Bedarf berechtigt, aber nicht verpflichtet, dass vertragsgegenständliche Telekommunikationslinien nach den dann gültigen gesetzlichen Vorgaben weiter zu betreiben, zu entfernen oder an einen Dritten zu veräußern.

Leistungsbeschreibung für die Installation und Bereitstellung eines Grundstück- und Hausanschlusses

8. Entgelt sowie Kostentragung

- 8.1. Der Eigentümer stellt das TKU hinsichtlich des in dieser Vereinbarung geregelten Nutzungsrechtes von jedweden Ansprüchen weiterer Nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.
- 8.2. Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm veranlassten Gründen eine Verlegung der Telekommunikationslinie oder Teilen des Telekommunikationsnetzes oder Gebäudeverkabelung erforderlich werden. Dieses gilt nicht, wenn die vorgesehene Verlegung ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstücks dient.

9. Zutritt zum Grundstück

Das TKU ist berechtigt, das (die) Grundstücke und Gebäude zur Beseitigung von Störungen, zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den in Ziffer 1 und 3 festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, soweit möglich nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und alle dafür erforderlichen Arbeiten -auch Aufgrabungen- vorzunehmen.

10. Haftung

- 10.1. Das TKU verpflichtet sich, bei Arbeiten an den Anlagen auf Interessen des Eigentümers und Nutzungsberechtigter Dritter Rücksicht zu nehmen, insbesondere nach Beendigung der Arbeiten an den Anlagen für eine ordnungsgemäße, dem ursprünglichen Zustand möglichst entsprechende Wiederherstellung der(s) Grundstücke(s) zu sorgen.
- 10.2. TKU haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft unbeschränkt.
- 10.3. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet das TKU im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- 10.4. Bei leichter Fahrlässigkeit oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des TKU auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 10.5. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

11. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung finden sie unter:
<https://swoe.de/produkte/breitband-internet/>.

12. Rechtsnachfolge

- 12.1. Jeder Vertragspartner ist im Rahmen einer Einzelrechtsnachfolge oder auch einer (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.
- 12.2. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein i. S. von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig-
- 12.3. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 12.4. Die Absätze 1 bis 2 gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1. Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer das TKU über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er die vertragsgegenständlichen Grundstücke überträgt, insbesondere veräußert, dafür Sorge zu tragen, dass der neue Eigentümer in diese Nutzungsvereinbarung eintritt.
- 13.2. Die TKU und der Grundstückseigentümer gehen vom Vertragseintritt des Erwerbers gemäß § 578, 566 BGB in den bestehenden Vertrag aus.
- 13.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gestattung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 13.4. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- 13.5. Die Nutzung der Gebäudeverkabelung richtet sich nach diesem Vertrag in Verbindung mit den gesetzlich geregelten Rechten und Pflichten für die Verlegung auf Endstellen gem. §§ 134,145 TKG.